

34

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

2059 001

II ZR 30/63

URTEIL

Verkündet am
18. März 1965
Schorm,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Fabrikanten Ernst S t [REDACTED], B [REDACTED],
N [REDACTED]allee [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma M [REDACTED], S t [REDACTED] & C o . .,
B [REDACTED], vertreten durch ihre persönlich haftenden
Gesellschafter

- a) Fabrikant Karl M [REDACTED], B [REDACTED], N [REDACTED]allee [REDACTED],
- b) Witwe Franz T [REDACTED] geb. H [REDACTED], E [REDACTED], S [REDACTED]str. [REDACTED],
- c) Fabrikant Franz T [REDACTED], B [REDACTED], S [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. März 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Schulze und Fleck für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf. vom 30. November 1962 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war Gesellschafter der Beklagten. Die anderen Gesellschafter haben sich mit ihm durch einen Vertrag vom 18. Juni 1955 auseinandergesetzt, in dessen § 8 es u. a. heißt, bei der Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens seien die ab 21. Juni 1948 bis zum Ausscheiden des Klägers vorgenommenen "Sonderabschreibungen irgendwelcher Art aufzulösen und durch Normalabschreibungen zu ersetzen"; davon ausgenommen sei die Vollabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern.

Der Kläger rechnet zu den Sonderabschreibungen auch die von der Beklagten seit 1952 vorgenommenen degressiven Abschreibungen, die seiner Ansicht nach durch lineare zu ersetzen seien. Wäre das richtig, so hätte der Kläger unstreitig noch 38.471 DM zu fordern, von denen bis zum 1. Januar 1962 28.853,25 DM fällig gewesen wären.

Diesen fällig gewordenen Betrag macht der Kläger mit der Klage geltend, nebst Zinsen von 38.471 DM für die Jahre 1960 und 1961.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Berufungsgericht hat sie abgewiesen.

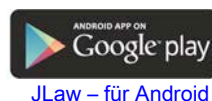
Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Um den Willen der Vertragspartner zu erforschen, ist das Berufungsgericht von dem Wortlaut des Vertrages ausgegangen, wonach "Sonderabschreibungen irgendwelcher Art aufzulösen" waren. Es hat untersucht, was dabei nach allgemeinem Sprachgebrauch unter Sonderabschreibungen zu verstehen sei, und hat erst dann geprüft, ob dieser Wortsinn mit dem übrigen Vertragsinhalt im Einklang stehe.

Das ist entgegen der Ansicht der Revision nicht zu beanstanden. Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist zwar der wirkliche Wille des Erklärenden zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften (§ 133 BGB). Das bedeutet aber nicht, daß der Tatrichter schon dann, wenn nur eine Partei behauptet, der Wortlaut gebe den übereinstimmenden Willen der Vertragspartner nicht richtig wieder, bei der Vertragsauslegung von dem Wortlaut völlig absehen dürfte.

2. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, nach all-



gemeinem Sprachgebrauch, wie er sich im Steuerrecht, im Handelsrecht und in der Betriebswirtschaftslehre herausgebildet habe, sei die degressive Abschreibung nicht als Sonderabschreibung anzusehen. Die Beklagte sei deshalb nach dem Wortlaut des Vertrages nicht verpflichtet, ihre degressiven Abschreibungen aufzulösen und durch lineare zu ersetzen.

Darin liegt kein sachlich-rechtlicher Fehler. Die Revision übersieht, daß das Berufungsgericht nicht nur den Sprachgebrauch im Steuerrecht, sondern auch den im Handelsrecht und in der Betriebswirtschaftslehre berücksichtigt hat.

3. Die Revision legt dar, die degressive Abschreibung entspreche nicht dem allmählichen Werteverzehr, dem eine Sache im lebenden Betrieb unterliege. Nur die lineare Abschreibung gebe diese laufende Entwertung richtig wieder. Aus einigen Vertragsbestimmungen ergebe sich aber, daß die Gesellschafter den Kläger vom wirklichen Wert des Betriebsvermögens hätten abfinden wollen. Deshalb habe das Berufungsgericht auch die degressive Abschreibung als aufzulösende Sonderabschreibung ansehen müssen.

Bei dieser Rüge weicht die Revision von dem unstreitigen Sachverhalt ab. Danach war es Sinn und Zweck der Vereinbarung vom 18. Juni 1955, daß der Kläger bei der Berechnung seines Abfindungsguthabens wegen der dabei auftretenden Schwierigkeiten nicht an den stillen Reserven des Unternehmens beteiligt werden sollte - als Entgelt dafür erhielt er eine Gewinnbeteiligung für weitere vier Jahre im Gesamtbetrag von etwa 300.000 DM -, sondern daß statt dessen die Buchwerte maßgeblich sein sollten. Es kann daher für die Auslegung des § 8 der

Vereinbarung nicht darauf ankommen, bei welcher Art der Abschreibung der wirkliche Wert des Betriebsvermögens besser erfaßt wird. Maßgeblich ist vielmehr nur - und lediglich in diesem Umfang war eine Abweichung von den Buchwerten vorgesehen -, ob zwischenzeitlich Sonderabschreibungen vorgenommen waren, die zugunsten der Beklagten aufgelöst und durch Normalabschreibungen ersetzt werden sollten, mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter, die voll abgeschrieben werden durften. Da die degressive Abschreibung, wie das Berufungsgericht mit Recht darlegt, heute allgemein nicht als eine Sonderabschreibung angesehen wird, kann auch nach Sinn und Zweck der Vereinbarung vom 18. Juni 1955 nichts vom Wortlaut Abweichendes entnommen werden.

4. Spricht danach der Wortlaut des Vertrages in seinem objektiven Sinngehalt für die Beklagte, so hätte, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, der Kläger beweisen müssen, die Gesellschafter hätten entgegen der allgemein geltenden Beurteilung übereinstimmend unter den aufzulösenden Sonderabschreibungen auch die degressiven Abschreibungen verstanden. Die Revision kann demgegenüber nicht geltend machen, gemäß der gesetzlichen Regelung, von der die Beklagte eine Abweichung behauptete, sei das Abfindungsguthaben nach dem wirklichen Unternehmenswert zu berechnen; denn die von § 738 BGB abweichende Regelung der Auseinandersetzungsvereinbarung ist zwischen den Parteien unstreitig.

5. Schließlich kann sich der Kläger auch nicht auf einen versteckten Einigungsmangel berufen. Ein solcher Mangel könnte hier nur dann vorliegen, wenn § 8 des Vertrages in seinem objektiven Sinngehalt mehrdeutig wäre

(vgl. BGH WM 1961, 323 und LM BGB § 155 Nr. 1 m.w.N.).
Das ist indes, wie ausgeführt, nicht der Fall.

6. Danach ist die Revision unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Fischer

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Schulze

Fleck